

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 DER STADT HAGENOW

"WOHNSIEDLUNG - AM PRAHMER BERG"

Teil A - Planzeichnung

Gemarkung: Hagenow - Flur 19

Flurstücke: 1/1; 2/3; 4/2; 4/3; 7/2; 12/6; 12/10; 12/11; 13/6; 13/7

0 5 10 20 30 40 50

MASZSTAB 1:500



Planungsgrundlage:
Digitale Liegenschaftskarte des Landkreises Ludwigslust
(Nr. 61/08 - 009)
Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis
Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin
FD Geoinformation und Bodenordnung
Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(entspr. Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90)

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1-11 Bau NVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§4 BauNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 (1) Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,35 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 4,60m maximale Traufhöhe (Bezugshöhe: siehe Teil B I)
Traufhöhe (TH) = äußerer Schnittpunkt der Außenwand
mit der Dachhaut

FH 9,00m maximale Firsthöhe (Bezugshöhe: siehe Teil B I)
Firsthöhe (FH) = äußerer Schnittpunkt der beiden Dachschenkel
in der Ebene der Dachhaut

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
(§9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 (1) Nr.11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

P Private Verkehrsflächen

Einfaßbereich

13. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASZNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFTEN
(§9 (1) Nr. 20,25 u. (6) BauGB)

● Erhaltung Bäume

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN
DENKMALSCHUTZ
(§5 (4), §9 (6) BauGB)

BD 5 Bodendenkmal - Ordnungszahl der Unteren Denkmalschutzbehörde
Umgrenzung von Flächen, in denen Bodendenkmale bekannt sind,
die dem Bodendenkmalschutz unterliegen
(§7 DSchG M-V)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im
Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§9 (1) Nr.24 und (6) BauGB)

DIN 4109, Tab.8 Auszug:
Lärmpegelbereich (LPB) maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
LPB I 55
LPB II 56 bis 60
LPB III 61 bis 65
LPB IV 66 bis 70

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§16 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Plangebietes
(§16 (5) BauNVO)

Hauptfirstrichtung

SD Satteldach

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger/Grundstückseigentümer
und deren Besucher
(§9 (1) Nr.2, (6) BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

geplante Grundstücksgrenzen

2/3 katasteramtliche Flurstücksnummern

katasteramtliche Flurstücksgrenzen

zu fallender Baum

WA 1.3 Ordnungsnummer der Baugruppe

Nutzungsschablone:

WA1 0,35

I SD TH4,60m

SD RH 9,00m

Art der baulichen Nutzung

Anzahl der Vollgeschosse

Dachform

Grundflächenzahl (GRZ)

Verhältnis der überbaubaren
Fläche zur Grundstücksfläche

nur Einzelhäuser zulässig

maximale Traufhöhe

maximale Firsthöhe

Schnitt A - A Privatstrasse



Schnitt B - B Privatstrasse



PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006
(BGBl. I S. 3316) sowie nach §86 der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18.04.2006
(GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die
Stadtvertreter der Stadt Hagenow vom 08.04.2006 und nach
Anzeige bei der zuständigen Rechtsbehörde (Kommunalaufsicht)
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.36 der Stadt
Hagenow "Wohnsiedlung - Am Prahmer Berg", bestehend aus
der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hinweise, nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen

(§9 (6) BauGB)

Bodendenkmalschutz

(§11 DSchG M-V)

In Teilen des Plangebietes (siehe Markierung) muß mit Bodendenkmalfunden
gerechnet werden. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung
und Dokumentation etwaiger Funde sichergestellt werden. Die Kosten für diese
Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§6 (5) DSchG M-V). Rechtzeitig
vor Beginn der Erdarbeiten ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege über
die beabsichtigten Maßnahmen der Bergung und Dokumentation zu unterrichten.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die
Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt und/oder
die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die
Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes
in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker,
der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des
Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige
(vgl. §11 Abs.3 DSchG M-V).

Naturschutz

(LNatG, Baumschutzkompensationsverordnung M-V)

Entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses vom 15.10.2007 für
Mecklenburg-Vorpommern sind für die zur Fällung vorgesehenen Bäume im Straßen-
raum der Straße "Am Prahmer Berg" 6 einheimische standortgerechte Laubbäume
(Linden) mit einem Stammumfang von 10-18cm neu anzupflanzen. Die Neuanpflanzung
ist in der Straße "Am Prahmer Berg" an dem Standort der gefällten Bäume
vorzunehmen. Gemäß Schreiben des Fachdienstes Naturschutz vom 25.10.2007
stehen die o.g. Bäume auf dem Flurstück 99/1, Flur 19, Gemarkung Hagenow.
Eigentümer der Straße und somit auch der Bäume ist die Stadt Hagenow.

TEIL B - TEXT, SATZUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)

11.1 In dem im Plangebiet ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet
werden von der Zulassung gemäß §4 L.V.m. §1 (5) und (6) BauNVO
ausgeschlossen:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungswesens
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

11.2 Schallimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen (passiv)

(DIN 18005 L.V.m. §9 (1) Nr. 24 BauGB)

Folgende Immissionsrichtwerte für Außenlärm dürfen innerhalb des Bau-
gebietes (Allgemeines Wohngebiet) nicht überschritten werden:
tags 55dB (A)
nachts 45dB (A) bzw. 40dB (A)
Der niedrigere Nacht-Wert gilt für Gewerbe- und Freizeitanlagen.
Kurzzeitige Geräuschspitzen sind zu vermeiden, wenn sie die o.g. Richtwerte
tags um mehr als 30dB (A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Durch Straßenverkehrslärm werden die o.g. Richtwerte teilweise überschritten.

Auf der Grundlage der im Plangebiet dargestellten Lärmpegel-
bereiche (LPB I - IV) nach DIN 4109 sind passive (bauliche) Schallschutz-
maßnahmen an den Gebäuden nach DIN 4109 Nr. 5 zu planen:
- Anordnung schutzbedürftiger Räume (Schlaf-, Kinderzimmer u.ä.) auf der
lärmbegünstigten Gebäudeseite
- Anordnung der Fenster schutzbedürftiger Räume auf der lärmbegünstigten
Gebäudeseite
- Schutzbedürftige Räume, die nicht über mindestens ein Fenster zur lärmbegünstigten
Gebäudeseite verfügen, sind als LPB III mit schalldämmten
Lüftungseinrichtungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden
Luftschalldämmung (R'w) gem. DIN 4109 Tab. 8 für das gesamte
Außenbauteil gewährleisten.
- Anordnung von Freizeitanlagen (Terrassen, Balkone, ...), ab LPB III auf der
lärmbegünstigten Gebäudeseite
- Bemessung der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109 Tab.8):

Lärmpegelbereich (LPB)	erf. R'w des Außenbauteils in (dB)
LPB I	30
LPB II	30
LPB III	35
LPB IV	40

12 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)

12.1 Höhenlage baulicher Anlagen

(§18 BauNVO i.V. mit §9 (3) BauGB)

Die Oberfläche des Erdgeschoßbodens darf in allen Baugebieten max.
0,50m über der Bezugshöhe liegen.
Die Traufhöhe in den Baugebieten WA1 und WA2 darf max. 4,60m über
der Bezugshöhe liegen.
Die Firsthöhe darf in allen Baugebieten max. 9,00m über der Bezugshöhe
liegen.

In WA3 beträgt die max. zulässige Außenwandhöhe 7,00m.
Wandhöhe - ist dabei das Abstandsmaß von dem definierten Bezugspunkt
bis zum oberen Schnittpunkt der Wand-Außenfläche mit der Dachhaut oder
bis zum oberen Abschluss der Wand. Das gilt auch für Dachaufbauten.
Bezugshöhe - ist die mittlere Höhenlage des jeweils zugeordneten öffentlichen
Abschnittes (ca. in Grundstücksbreite) der nächstgelegenen öffentlichen
Straße.

12.2 Die Geschossigkeit wird mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt.
In den Baugebieten WA1 und WA2 ist das 2. Vollgeschoss nur als
ausgebautes Dachgeschoss zulässig.

12.3 Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich frei stehende Einzelgebäude
nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten zulässig.

12.4 Zur Sicherung der städtebaulichen Begrenzung des Straßenraumes sind in
den Baugebieten WA1 und WA2 Baulinien für die Hauptgebäude festgesetzt.
Im Bereich zwischen der Baulinie und den straßenseitigen Grundstücksgrenzen
sind in den Baugebieten WA1 und WA2 Garagen, Carports und
Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO unzulässig. Diese haben als Mindest-
abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eine Abstandstiefe von 4,00m
einzuhalten; in WA1 jedoch maximal 6,00m bis zur Friedrich-Heincke-Straße.
Garagen und Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sind in WA1 in massiver
Bauweise entlang der Friedrich-Heincke-Straße zu errichten.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

21. Erhaltungsgebot

(§9 (1) Nr.23 BauGB)

Die an der Südgrenze des Baugebietes WA3 vorhandene Birke ist zu
erhalten.

22. Pflanzgebot

(§9 (1) Nr.25 BauGB)

In den privaten Erschließungsstraßen sind gemäß Naturschutzgenehmigung
vom 25.10.2007 insgesamt mind. 4 einheimische standortgerechte Laub-
bäume mittlerer Baumstammsstärke, Mindeststammumfang 10-18cm, fach-
gerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die ungebauten Wohngebäudeflächen sind gärtnerisch zu begrünen und mit
einheimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

23. Wege- und Zufahrtflächen auf den Grundstücken sowie Stellplätze in den
Privatstraßen sind mit wasserdurchlässigen Materialien/Verlegearten
auszuführen.

III. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §86 LBauO M-V Öffentliche Bauvorschrift)

31. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

31.1 Fassadengestaltung
Als Hauptmaterial für die Außenfassaden sind Sichtmauerwerk und Putz
zulässig. Teilflächen in Holz sind je Fassade bis max. 50% anteilig zulässig.
Die Farbgestaltung der Gebäude ist in warmen naturgemäßen Farbtönen
in gedeckten Farbintensitäten in ziegelrot, bräunlich bis beige auszuführen.
Hellbezugswert (HW): < 80

32. Dachgestaltung

32.1 Als Dachneigung der Dachhautflächen sind zulässig:
Satteldach und Krüppelwalddach mit 40° - 48° Dachneigung in den
Baugebieten WA1 und WA2

32.2 Als Farbe der Dachdeckung sind ziegelrote Farbtöne und Anthrazit
zulässig. Hochglänzende Oberflächen sind unzulässig.
Als Material für die Dachdeckung der Hauptgebäude wird festgesetzt:
In den Baugebieten WA1 und WA2 sind Ton- und Ziegeldächer und Betondecksteine
zulässig.

32.3 Dachaufbauten in den Baugebieten WA1 und WA2 dürfen insgesamt in ihrer
Breite 1/3 der Traufhöhe des dazugehörigen Daches nicht überschreiten.

32.4 Dachaufbauten sind Dachgauben, Dachflächenfenster, Antennen und
Solarenergieanlagen, die auf der Dachoberfläche angebracht sind und von
der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar sichtbar sind.

33. Einfriedungen
Die maximale Höhe nicht transparenter Einfriedungen privater Grundstücks-
flächen zum öffentlichen Straßenraum beträgt 0,80m. Das gilt auch für die
Einfriedungsbereiche (Kurveumrandungen) der privaten Erschließungsstraßen.
Pflanzreihen von Heckenpflanzungen innerhalb privater Grundstücksflächen
sind mindestens 0,50m von der Grundstücksgrenze entfernt anzulegen.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

nach §84 LBauO M-V

41. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung
verstößt, handelt gesetzwidrig im Sinne des §84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß §84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer
Geldbuße bis 500.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt
Hagenow vom 22.12.2007. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses erfolgte, unter Hinweis auf die Durchführung des Bebauungsplanes
im beschleunigten Verfahren nach §38a (1) Satz 1 BauGB, durch Abdruck in der
Zeitung "Hagenower Blätter" am 24.01.2008.
Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach §38a (1)
§4 (1) BauGB konnte gemäß §38a (2) Nr.1 L.V.m. §32 (2) Nr.1 BauGB abgesehen werden.

Hagenow, 10.05.2010

2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist mit Schreiben vom 30.05.2008
beteiligt worden.

Hagenow, 10.05.2010

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben 30.05.2008 gemäß §4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.

Hagenow, 10.05.2010

4. Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat am 24.04.2008 den Entwurf des
Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung
begleitet.

Hagenow, 10.05.2010

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.36 "Wohnsiedlung - Am Prahmer Berg"
(Fassung 10.04.2008), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem
Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung zum Bebauungsplan
hat gemäß §3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.05.08 bis 27.06.2008 öffentlich
ausgelegt.

Hagenow, 10.05.2010

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.36 "Wohnsiedlung - Am Prahmer Berg"
(Fassung 10.04.2008) ist nach der öffentlichen Auslegung (Differ 5) geändert und
ergänzt worden (Schallschutz). Dabei ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der
geänderten/ergänzten Fassung vom 28.08.2009, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung zum Bebauungsplan
und dem zugehörigen Schallschutz, gemäß §4 (3) BauGB erneut öffentlich
ausgelegt in der Zeit vom 27.12.2009 bis 30.12.2009
während der Dienst- und Öffnungszeiten:
Mo-Fr 0800 - 1200 Uhr
Di 1800 - 1900 Uhr
Do 1800 - 1900 Uhr
Sa 1000 - 1500 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken, Anregungen und
Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
vorgbracht werden können, am 17.12.2009 in den "Hagenower Blättern" ortsüblich
bekannt gemacht worden. Hagenow wurde nach auf die Unkenntnis nicht
frühergegriffen abgegebener Stellungnahmen und auf die Unzulässigkeit von Anträgen
nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit mit diesen Anträgen
Erwägungen geltend gemacht werden sollen, deren Geltendmachung im Rahmen der
öffentlichen Auslegung unterlassen wurde.

Hagenow, 10.05.2010

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der geänderten/
ergänzten Planung berührt sein könnten, wurden gemäß §4a (3) Satz 1 BauGB mit
Schreiben vom 09.12.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten/
ergänzten Teilen aufgefordert.

Hagenow, 10.05.2010

8. Der katasteramtliche Bestand 22.01.2008 wird als richtig dargestellt beschließt.
Hinsichtlich der kognitiven Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die
rechtserhebliche Datenstand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus
einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher
Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Ludwigslust, 05.05.2010

9. Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat die frühzeitig abgegebene
Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behördenbearbeitung am 10.05.2010
geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hagenow, 10.05.2010

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
wurde am 06.05.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die
Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Hagenow
vom 06.05.2010 geteilt.

Hagenow, 10.05.2010

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Hagenow, 10.05.2010

12. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der
Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Aus-
kunft zu erhalten ist, sind am 06.05.2010 in den "Hagenower Blättern" orts-
üblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltend-
machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln
der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§35 (2) BauGB) und weiter auf
Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen
worden. Die Satzung ist am 23.05.2010 in Kraft getreten.

Hagenow, 10.05.2010

13. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

14. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

15. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

16. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

17. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

18. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

19. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

20. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

21. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

22. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010

23. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde gemäß §5 (4) Kommunalaufsicht der zuständigen Rechts-
aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 30.05.2010 angezeigt.
Anzeiger oder Genehmigungsfiktionen aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben
sich nicht.

Hagenow, 01.07.2010